

## Preisstand 01.01.2020

### Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

#### KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2020 auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche

Nichtprivilegierten Letztverbräuche	0,226 ct/kWh
-------------------------------------	--------------

Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Mehrkosten durch das KWKG werden abschlagmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKG können Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung bringen. Die Stadtwerke Gengenbach geben die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

**Preisstand 01.01.2020**

**Preisblatt  
für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen  
Preise für Zuschläge auf Grundlage des  
§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und ab dem 1. Januar 2020 gültige Umlage für das Kalenderjahr 2020 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

<b>Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))</b>	<b>Preis</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A'</b> (Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh)	0,358 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B'</b> (Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a, soweit nicht Letztverbrauchergruppe C)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,358 ct/kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C'</b> (Kunden des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes betragen und mehr als 1.000.000 kWh/a)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,358 ct/kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Zuschläge nach § 19 Abs. 2 StromNEV werden in analoger Anwendung des § 9 KWKG abschlagmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKG können Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung bringen. Die Stadtwerke Gengenbach geben die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.

**Preisstand 01.01.2020**

**Preise auf Grundlage des § 17 f EnWG  
(Offshore-Netzumlage)**

Gemäß § 17f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.

Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Offshore-Netzumlage für 2020 nach § 17f Absatz 7 EnWG für das Kalenderjahr 2020 wird in folgender Höhe erhoben

<b>Offshore-Netzumlage ab 1. Januar 2020 auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche</b>	
--	--

Nichtprivilegierten Letztverbräuche	0,416 ct/kWh
-------------------------------------	--------------

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

**Preisstand 01.01.2020**

**Preise auf Grundlage des § 18 AbLaV  
(Umlage für abschaltbare Lasten)**

Am 13. Dezember 2012 hat der Deutsche Bundestag die Verordnung zu Abschaltbaren Lasten im Strombereich verabschiedet. Mit der Verordnung (AbLaV) wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird gemäß § 18 AbLaV als Umlage für Abschaltbare Lasten auf alle Kunden bundesweit umgelegt. Die Kostenwälzung erfolgt entsprechend § 9 KWKG.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und aktuell gültige Umlage für das Kalenderjahr 2020 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

<b>Jahr</b>	<b>Umlage</b>
2020	0,007 ct./kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

**Preisstand 01.01.2020**

**Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses  
sowie der Anschlussnutzung  
(Buchstabe H der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)**

	Grund für die Kostenentstehung	<b>Euro netto</b>
1.	Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) zuzüglich Verzugszinsen	4,00 € *
2.	Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Gengenbach - auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung - zum Einzug einer Forderung - zur Einstellung der Versorgung - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	30,00 €* 30,00 €* 30,00 €* 30,00 €*
3.	Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	Nach Aufwand

\* Keine Umsatzsteuerpflicht

**Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.